

Vorstellung eines
**Rechtsgutachten zu den Fördermöglichkeiten der
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

6.3.2023

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Perspektive des Gutachtens

- **Veränderte Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des BTHG**
 - Trennung von Grundsicherungsleistungen und Fachleistungen
 - Daraus folgend differenzierende Betrachtung von Gebäuden und Personaleinsatz
 - Impuls zur individualisierten Betrachtung der EGH-Leistungen
- **Verpflichtung**
 - Mittel so einzusetzen, „dass durch sie die Lebenssituation der Nutzerinnen und Nutzer von An geboten der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege unmittelbar oder mittelbar verbessert wird“ (§ 29 Spielbankengesetz)
 - Stiftungsmittel generell nachrangig einzusetzen
- **Praxisnahe Vorschläge zur Gestaltung von Förderungen**

Infrastrukturförderung (I)

- Gedanklicher Ausgangspunkt: Sicherstellungsauftrag aus § 13 SGB I und § 95 SGB IX
 - objektives Leistungsrecht
 - Notwendigkeit Versorgungsdefizite und Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren
- Verpflichtung des Landes aus § 94 Abs. 3 SGB IX
 - auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte inklusive Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und
 - die Träger der Eingliederungshilfe bei der Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags zu unterstützen.

Infrastrukturförderung (II)

- Stiftung als ein verselbständigt Mittel des Landes zur Erfüllung der Förderverpflichtung aus § 94 SGB IX
- Finanzierungsweg im Falle der tatsächlichen Nutzung der Angebote im Zweifel nach den Regeln des
 - Grundsicherungsrechts und
 - vertragsrechtlichen Regelungen aus Verträgen nach § 125 SGB IX bei Notwendigkeit der Berücksichtigung der Stiftungs-Förderung
- praktischer Rat: Festlegung des Verfahrens zur Berücksichtigung der Förderung bereits mit der Förderung festlegen
- offenes Problem: bundesrechtliche Entscheidung für die Eröffnung von Gewinnerzielung mit EGH-Immobilien

Ergänzende inklusionsgestaltende Förderung

- Bestimmung der Leitziele der EGH in § 1 SGB IX
- Ausgestaltung der „Basisleistungen“ im 3. - 6. Kapitel des 2. Teils des SGB IX
 - Verbindung der Leistungen mit subjektiven öffentlichen (Kontroll-) rechten
- Ergänzende Fördermöglichkeit jenseits der Basisleistungen
 - innovative Ausstattungsmerkmale
 - zusätzliche Sozialraumorientierung
- Praktischer Rat:
 - frühzeitige Abstimmung mit EGH-Trägern und Selbstvertretungen
 - Kennzeichnung der Handlungsfelder als ergänzende inklusionsgestaltende Förderung

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN Rechtsanwältin - Partnerin der Sozialwirtschaft
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)
bernzen@bernzen-partner.de
www.bernzen-partner.de